



HVBG

HVBG-Info 22/2000 vom 21.07.2000, S. 2084 - 2086, DOK 401.6:406.2

Anrechnung einer UV-Rente auf eine RV-Rente (§ 93 SGB VI) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.02.2000 - L 4 RA 96/99

Anrechnung einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf eine Altersrente aus der Rentenversicherung - Verfassungsmäßigkeit (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI; Art. 3 und 14 GG);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 23.02.2000 - L 4 RA 96/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 23.02.2000 - L 4 RA 96/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Es bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 93 Abs 1 Nr 1 SGB VI, wonach eine Rente nicht geleistet wird, wenn für den selben Zeitraum Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung besteht, soweit die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.
2. Die Regelung berührt zwar den Schutzbereich der Eigentumsgarantie und des allgemeinen Gleichheitssatzes und muss sich deshalb an den verfassungsrechtlichen Maßstäben der Art 14 Abs 1 GG und Art 3 Abs 1 GG messen lassen. Sie ist aber durch sachliche Gründe gerechtfertigt, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, da trotz der Anrechnung der Verletztenrente auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Sicherungsziele beider Renten erfüllt werden und dem betroffenen das jeweils höhere Sicherungsniveau verbleibt.

Tenor:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 28.04.1999 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Altersrente des Klägers, insbesondere das Anrechnen einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der 1937 geborene Kläger bezieht von der Süddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft (BG) aufgrund eines Unfalls vom

14.10.1961 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 vH.

Auf seinen Antrag bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 24.10.1997 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, welche die Beklagte wegen des Bezugs der Verletztenrente von der BG kürzte. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.1998 zurückwies. Mit Bescheiden vom 22.06.1998 und 15.09.1998 berechnete die Beklagte die Altersrente neu.

Die vor dem Sozialgericht Speyer erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 28.04.1999 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stehe kein Anspruch auf eine Altersrente ohne Anrechnung der Verletztenrente aus der Unfallversicherung nach § 93 SGB VI zu. In Übereinstimmung mit der älteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.03.1998 sei die Anrechnung von Verletztenrenten aus der Unfallversicherung auf die gesetzliche Altersrente verfassungsgemäß.

Am 26.07.1999 hat der Kläger gegen das ihm am 29.06.1999 zugestellte Urteil Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor,

Sinn und Zweck der Anrechnung einer Verletztenrente auf die Altersrente solle es sein, dass entsprechend der Lohnersatzfunktion das Renteneinkommen des Versicherten nicht höher sein solle als das Nettoerwerbseinkommen bei voller Arbeitsleistung. Der Unfallverletzte sei während seines aktiven Arbeitslebens nicht zu vollen Arbeitsleistungen in der Lage, weshalb er Verletztenrente erhalte. Somit baue er durch seine Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit auch keine Rentenanwartschaften in der Höhe auf, wie dies einem Nichtbeeinträchtigten möglich sei. Es liege damit eine Benachteiligung vor. Dadurch seien verfassungsträchtig geschützte Anwartschaften verletzt. Er erreiche durch die Anrechnung der Verletztenrente auf die Altersrente ein weitaus geringeres Einkommen im Alter, als dies bei einer Person der Fall gewesen wäre, die ohne Beeinträchtigung im Arbeitsleben gewesen sei. Insbesondere wegen der Nichtberücksichtigung der de facto erfolgten Rückwirkung des § 93 SGB VI könne dessen verfassungskonforme Auslegung nur ergeben, dass in seinem Falle eine Anrechnung nicht erfolgen dürfe. Dem stehe das Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.03.1998 nicht entgegen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 28.04.1999 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 24.10.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.01.1998 sowie die nachfolgenden Neuberechnungsbescheide abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Altersrente ohne Anrechnung der ihm von der BG gezahlten Unfallrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung seien unabhängig von einer unfallbedingten finanziellen Benachteiligung. Ein dem § 93 Abs. 1 bis 4 SGB VI entsprechendes Ruhen beim Zusammentreffen einer Verletztenrente mit einer Rente aus der Rentenversicherung sei ähnlich nach den Vorgängervorschriften im

AVG und der RVO und bereits zu dem Zeitpunkt so geregelt gewesen, in dem sich der Unfall des Klägers ereignet habe. Der individuelle Versicherungslauf des Klägers lasse zudem nicht auf eine unfallbedingte Benachteiligung schließen. Sein individueller Verdienst habe im Jahr 1960 vor dem Unfall bei rund 113 % des sog. Durchschnittsverdienstes des Jahres 1960 gelegen. Im Jahr 1970 habe der Kläger bereits 138 % und im Jahre 1990 170 % des entsprechenden Durchschnittsverdienstes erreicht. Auch das Ausscheiden des Klägers aus dem Berufsleben vor dem 65. Lebensjahr sei nach Aktenlage nicht unbedingt auf die im Jahr 1961 unfallbedingt erlittene Schädigung zurückzuführen. Im übrigen wird zur Ergänzung Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen und den Kläger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten (Az.: ..) sowie der Gerichtsakte, der Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung war.

II.

Der Senat entscheidet gemäß § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Auf diese Möglichkeit wurden die Beteiligten hingewiesen. Der Senat hält im vorliegenden Fall eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich und die Berufung des Klägers einstimmig für unbegründet. Die Zustimmung der Beteiligten zu dieser Verfahrensweise ist nicht erforderlich. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der von der Süddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft gezahlten Verletztenrente zu.

Nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI wird eine Rente nicht geleistet, wenn für den selben Zeitraum Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung besteht, soweit die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

Diese von der Beklagten angewandte Bestimmung ist am 01.01.1992 in Kraft getreten (vgl. Art 85 Abs. 1 Rentenreformgesetz - RRG - 1992 vom 18.12.1989, BGBl. I S. 2261) und löste die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tretenden §§ 1278 bis 1279a RVO, §§ 55 bis 56a AVG ab. Ihre Anwendung führt dazu, dass Verletzten- und Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei Zusammentreffen mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf diese angerechnet werden, soweit beide Renten zusammen die in § 93 Abs. 2 und 3 SGB VI bestimmten Grenzbeträge übersteigen.

Die Beklagte hat im vorliegenden Fall diese Vorschrift rechnerisch korrekt angewandt, wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist, weshalb sich zur Berechnung der Rentenhöhe weitere Ausführungen erübrigen.

§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist im vorliegenden Fall anzuwenden, da seine tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen und auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Norm bestehen. Die Anrechnungsregelung verfolgt den Zweck, wegen der Belastung der Beitragszahler eine sog. Überversorgung aus der Summierung teilweise ähnlichen Zwecken dienender Versicherungsleistungen aus zwei Zweigen der Sozialversicherung des SGB zu begrenzen, ohne jedoch den Unfallversicherungsausgleich für immaterielle Schäden, verletzungsbedingten Mehraufwand und besondere Betroffenheit im Beruf im wirtschaftlichen Ergebnis zu entziehen (BSG, SozR 3-2600 § 93 Nr. 7 mwN; Kreikebohm, SGB VI, § 93 Rdn. 2).

Die Bestimmungen des § 93 SGB VI verstoßen nicht gegen das Grundgesetz (GG), wie das BSG bereits entschieden hat. Ebenso hat

das Bundesverfassungsgericht zur Vorgängernorm dieser Vorschrift ausgeführt (SozR 2200 § 1278 RVO Nr. 11), dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Anrechnung von Unfallrenten bestehen. Dem schließt sich der Senat an. Die Regelung berührt zwar den Schutzbereich der Eigentumsgarantie und des allgemeinen Gleichheitssatzes und muss sich deshalb an den verfassungsrechtlichen Maßstäben der Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen. Sie ist aber durch sachliche Gründe gerechtfertigt, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, da durch die Anrechnung der Verletztenrente auf die Renten aus der Rentenversicherung die Sicherungsziele beider Renten erfüllt werden und dem Betroffenen das jeweils höhere Sicherungsniveau garantiert wird (BSG, a.a.O.).

Schließlich liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung Behinderter (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) vor. Danach darf eine Behinderung nicht als Anknüpfungspunkt für eine benachteiligende Ungleichbehandlung dienen. Deshalb sind Differenzierungen, die an eine Behinderung anknüpfen, verboten, sofern sie den Behinderten benachteiligen; sie sind hingegen erlaubt, wenn sie den Behinderten mit dem Ziel bevorzugen, seine Verhältnisse an diejenigen von Nichtbehinderten anzupassen (vgl. BVerfGE 96, S. 288). Hier hat der Gesetzgeber dem Benachteiligungsverbot dadurch hinreichend Genüge getan, dass die dem Ausgleich immaterieller Schäden dienenden Komponenten der Verletztenrente anrechnungsfrei bleiben, um dadurch ihren Kompensationseffekt entfalten zu können (BSG, a.a.O.).

Dies gilt auch insoweit, als ein dem Kläger vergleichbarer Versicherter aufgrund der unfallbedingten Behinderungen im Gegensatz zu anderen Rentenbeziehern nichts mehr hinzuverdienen kann. Denn damit wird vom Kläger auf ein besonderes berufliches Betroffensein im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VII hingewiesen. Wenn dessen Voraussetzungen vorlägen (vgl. dazu: BSG, SozR 2200 § 581 Nr. 18), die hier im übrigen nicht substantiiert dargetan sind und von der BG anerkannt würden, ergäbe sich allerdings eine höhere MdE, die dann nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 a SGB VI zu einem höheren Freibetrag bei der Anrechnung führen würde. Deshalb liegt eine Benachteiligung unfallverletzter Versicherter nicht vor.

Die Berufung ist daher zurückzuweisen.
Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 193 SGG.
Die Revision wird nicht zugelassen, da Revisionszulassungsgründe (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG) nicht vorliegen.